

Schreibweise des scharfen "s"

Rundschreiben des Rechtsamts vom 25. Oktober 1955 an die hamburgischen Standesämter.

(Abgetippt und in PDF-Dokument umgewandelt durch K. Baltus, 52353 Düren im Sommer 2002.)

In den Personenstandsregistern und -büchern älterer Jahrgänge befinden sich in lateinischer Schrift besonders bei Familiennamen außer dem *s* das *ſ*. Es kommt sowohl alleinstehend (Clau *ſ* en) als auch doppelt vor (Haſſelbring) oder nach dem *s* als *ſſ* (Jen. *ſſ* en). Dieses früher übliche Schriftzeichen *ſ*, das auf keinen Fall als ein *h* (*ſ*he) angesehen oder gar mit dem deutschen Buchstaben *f* (*ſ*en) verwechselt werden darf, ist heute in der lateinischen Schreibschrift nicht mehr gebräuchlich. In der Druckschrift ist es als selbständiges Schriftzeichen überhaupt nicht mehr vorhanden.

Die Gesellschaft für deutsche Sprache e. V. Lüneburg hat in ihrem Gutachten vom 16.12.1954 u. a. ausgeführt:

"Die Frage, ob das Schriftzeichen *ſ* in der lateinischen oder Antiqua Schrift mit *s* wiederzugeben ist, muß mit ja beantwortet werden (siehe Beschluß des Amtsgerichts Hamburg vom 14.2.1955 - 60 III 340/54)".

Zur Erzielung einer einheitlichen Handhabung ist deshalb zukünftig bei Beurkundungen und bei der Ausstellung von Abschriften oder Urkunden in Schreibmaschinenschrift das lateinische Handschriftzeichen *ſ* (sog. Pastoren-*ſ*) stets mit "s" wiederzugeben (also Clausen, Hasselbring, Jensen). Die Einfügung des handschriftlichen Zeichens *ſ* wie etwas Jens *ſ* en ist nicht mehr zulässig. Es ist widersinnig, Handschriftzeichen zwischen Druckschriftbuchstaben unterzubringen.

Logischerweise muß auch bei handschriftlicher Ausstellung von Abschriften oder Urkunden das lateinische *ſ* mit *s* ersetzt werden. Wenn jedoch der Besteller einer Urkunde trotz Belehrung absolut auf die Wiedergabe seines Namens mit dem alten Schriftzeichen *ſ* bestehen sollte, empfiehlt es

sich ihm eine Photokopie zu erteilen. Ist kein Photokopiergerät vorhanden, so darf die Urkunde dann nur handgeschrieben ausgestellt werden. Die Wiedergabe des alten Schriftzeichens in Maschinenschrift ist, wie schon ausgeführt, unmöglich.

Der Übergang vom Handschriftzeichen *ſ* bzw. *ſſ* zu "s" bzw. *ss* oder vom Handschriftzeichen *ſſ* zu *ss* kann also, weil es sich lediglich um eine graphische Frage handelt, jetzt nicht mehr Gegenstand einer Berichtigung oder Namensänderung sein.

Ein besonderes Schriftzeichen ist das auch heute noch in lateinischer Handschrift gebräuchliche *ſs*. Es darf in dieser Fassung nicht mit dem Doppelkonsonanten *ss* oder *ss* verwechselt werden. *ſs* ist ein geschlossenes Schriftzeichen und untrennbar (Stra-*ſs*e, aber: Es-sen), es ist in Schreibmaschinenschrift stets mit "ß" wiederzugeben. Sollte auf einer Schreibmaschine eines Standesbeamten ein "ß" nicht vorhanden sein, so kann es an Stelle einer weniger gebräuchlichen Type (ev. ç, &) eingebaut werden.

Vergleichende Darstellung:

<u>deutsche</u> <u>Handschrift:</u>	<u>lat. Handschrift:</u> früher: heute:	<u>Schreib-</u> <u>maschine:</u>
<i>ſ, ſſ</i>	<i>ſ, ſſ</i> <i>s, ss</i>	s, ss
<i>ſ</i>	<i>s</i> <i>s</i>	s
<i>ſſ</i>	<i>ſſ</i> <i>ss</i>	ss
<i>ſs</i>	<i>ſs</i> <i>ſs</i>	ß

Damit dürfte eine endgültige Klärung nunmehr geschaffen sein. Alle früheren etwa dagegegenstehenden Anweisungen sind hiermit aufgehoben.

Dr. Heinz Ramm

Umsetzung der Schriftzeichen

„ß“ und „sf“

in die moderne Hand- und Schreibmaschinenschrift

Frau Maria Visser, Westrhauderfehn, wies auf eine Verfügung des Regierungspräsidenten Aurich vom 2.2.1960 in obiger Angelegenheit hin. Einer der Vorfahren ihres verstorbenen Mannes wurde am 31.12.1799 in Emden getraut. Sein Name war mit Peter Ulferts Visser, Steuermann von der Insel Ameland, angegeben. Seine Braut hieß Hilke Hinrichs, Tochter des Schiffers Hinrichs Thomas. Beide waren 25 Jahre alt. Wenn die geahnt hätten, wie sich später die Standesbeamten die Köpfe über das sf zerbrechen würden! Der Regierungspräsident entschied wie folgt: "Der Beschluß des OLG. Oldenburg erfolgte auf eine in meinem Einvernehmen eingelegte weitere Beschwerde des Landkreises Leer. Dieser Beschwerde und der weiteren Beschwerde lag die Auffassung zugrunde, daß es sich bei dem lateinischen Schriftzeichen "ß" um die heutigen Zeichen, "ß" bzw. "B" und bei dem alten Zeichen "sf" um das in der jetzigen Schrift zu verwendende "ff" oder "ss" handele. Das OLG. beschied die weitere Beschwerde mit dem in o.a. Verfügung wiedergegebenen Beschluß. Praxis, Rechtschreibung und Literatur haben erwiesen, daß die Zeichen "ß" und "sf" nicht identisch sind. Unbestritten ist jedoch, daß die Verwendung dieser Zeichen (außer in Fotokopien von älteren Urkunden) nicht mehr zulässig ist.

Es sind künftig grundsätzlich folgende Zeichen zu verwenden:

früher:

ß
sf

heute:

Hand-

ß
ff

Maschinenschrift:

B

ss

Meine Auffassung deckt sich mit der des Rechtsamtes der Freien und Hansestadt Hamburg (Rundschreiben vom 25.10.1955 StAZ Nr. 12/59). Ich habe darüberhinaus festgestellt, daß die Zeichen "ß" und "sf" in Einzelfällen willkürlich angewandt worden sind. So wurde in einer Familie der Visser einmal Vi"sf"er, ein andermal Vi"ß"fer geschrieben. Die analoge Anwendung der entsprechenden Buchstaben würde Visser bzw. Vißer ergeben. Ich teile die in der StAZ 12/59 mitgeteilte Auffassung des Herrn Wagner, daß die Nachforschungen nach der richtigen Schreibweise eines Familiennamens, evtl. bis in die Zeit seiner Entstehung, in der Regel eine unzumutbare Belastung bedeuten würde. Auch daß Familiennamen grundsätzlich nicht den Regeln der Rechtschreibung unterworfen sind, dürfte unbestritten sein. Es geht jedoch nicht an, in Zweifelsfällen die Schreibweise des Familiennamens einer Vereinbarung zwischen dem Standesbeamten und dem ~~wed. oder~~ oder den jeweils Betroffenen zu überlassen, weil diese Vereinbarung oder ein Entschluß des Beteiligten aufgrund einer Beratung nicht verbindlich ist.

Vielmehr hat der Standesbeamte Zweifelsfälle seiner Aufsichtsbehörde vorzutragen, die, wenn notwendig, ein Namenfeststellungsverfahren betreiben wird. Die im Verlauf bisheriger Namenfeststellungsverfahren durchgeführten Ermittlungen haben im allgemeinen die Einstellung des Verfahrens ermöglicht, weil der richtige Familienname bereits so ermittelt werden konnte. Auf keinen Fall darf der Standesbeamte eine unrichtige Schreibweise für seine Eintragung im Heiratsbuch verwenden, nur weil die Unterschrift mit der Eintragung übereinstimmen muß. Die Eintragung ist maßgebend, nicht die Schreibweise des Namens in der Unterschrift. Mag der Unterschreibende oder sonst ein Berechtigter den Standesbeamten zu der von ihm gewünschten Schreibweise anhalten bzw. später eine Berichtigung durchführen lassen. In dem hier vorliegenden Fall ist die richtige Schreibweise des Familiennamens "Visser". In einer Geburtsurkunde des Jahres 1872 (Kirchenbuch) wurde der Name Vi~~s~~er geschrieben, desgleichen in einer vorgelegten Urkunde aus dem Jahre 1893. In den Jahren 1931 und 1957 ausgestellte Urkunden wiesen als Schreibweise "Visser" aus.

Der Antragsteller selbst schreibt seinen Namen "Visser". Der von Herrn Visser gestellte Antrag auf Berichtigung seines Familiennamens in den Familiennamen Vi~~s~~er ist nicht rechtswirksam, weil er nicht ernst gemeint ist (Schreiben des Standesamts Norderney vom 18.8.1959, Bl. 6 d.A.)

Anschrift des Einsenders: Langer Kamp 25, 2960 Aurich 1

Soweit die behördliche Anordnung.

Es wird hierin bereits gesagt, daß willkürlich das lateinische lange s vor oder hinter das lateinische kleine s gesetzt wurde. Der Buchstabe *f* hat dadurch viel "Unheil" angerichtet, weil er sowohl in der lateinischen Schrift wie auch in der deutschen Schrift vorkommt, aber jeweils eine verschiedene Bedeutung hat. In der lateinischen Schrift wird das Zeichen *f* zur Verdoppelung des *s* verwendet, sowohl als *sf* wie gebräuchlicher als *ff*. In der deutschen Schrift dagegen bedeutet das Schriftzeichen ein kleines *ff*. Aus Unkenntnis dieser Tatsache bekommen nun die falschen Schreibweisen der Namen nach Errichtung der Standesämter in Preussen (1874) behördliche Festlegung. Jetzt fand auch der neue Buchstabe "eszet", im deutschen geschrieben *ß* in lateinischer Schrift *ß* behördlichen Eingang in die Familienname. Diese falsche Schreibweise der Namen währte nur 100 Jahre und wurde durch Benutzung der Computer bei den Behörden wieder ausgemerzt. Heute haben wir wieder das ursprüngliche *ss* in den Namen, sofern nicht ein *h* als Dehnungsbuchstabe vor dem *s* behördlich stehengeblieben ist (z.B. ursprünglich Busse = heute Buhse).

Manger.

-----000000000000-----